
Reglement der Gemeindewasserversorgung Dallenwil (Wasserreglement Dallenwil)

vom 15. Dezember 1978

Die Aktivbürger der
Politischen Gemeinde Dallenwil

gestützt auf Art. 71 der Kantonsverfassung, Art. 13 Abs. 1 des Gesetzes über die Organisation und Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezte) und in Ausführung von Art. 70 des Gesetzes über die Rechte am Wasser (Wasserrechtsgesetz)

b e s c h l i e s s e n :

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Begriff

1Die Wasserversorgung ist eine unselbständige öffentliche Anstalt der Politischen Gemeinde Dallenwil. Verwaltung und Aufsicht wird durch den Gemeinderat und die von ihm ernannten Organe ausgeübt.

Art. 2 Zweck

1Die Wasserversorgung beliefert die Grundstücke im Versorgungsgebiet mit Trink-, Brauch- und Löschwasser. Das Versorgungsgebiet umfasst grundsätzlich das eingezonte Baugebiet.

Art. 3 Grundsatz

1Die Wasserversorgung ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu verwalten und muss selbsttragend sein.

Art. 4 Wasserbezug

1Innerhalb des Versorgungsgebietes sind sämtliche Grundeigentümer verpflichtet, das Trink- und Brauchwasser ausschliesslich von der Wasserversorgung zu beziehen. Von dieser Bezugspflicht sind allfällige bisherige private Selbstversorger ausgenommen. Schon bestehende Rechtsverhältnisse mit anderen Wasserlieferanten bleiben auf dem bisherigen Stand ihrer gegenwärtigen Wasserabgabe. Das Wasser darf nur für den Eigenbedarf genutzt werden.

II. ORGANISATION

Art. 5 Gemeinderat

1Der Gemeinderat ist zuständig für

- a) Wahl der Wasserkommission
- b) Wahl und Besoldung des Brunnenmeisters
- c) Festlegung der jährlichen Abonnementstaxen
- d) Erlass von Weisungen, Richtlinien etc.
- e) Aufsicht über die Tätigkeit der Wasserkommission
- f) Erweiterung des Versorgungsnetzes
- g) Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen

Art. 6 Wasserkommission

1Die Wasserkommission besteht aus fünf Mitgliedern, wovon mindestens ein Mitglied aus dem Gemeinderat zu bestimmen ist. Der gemeinderätliche Chef der Wasserversorgung ist Präsident der Wasserkommission. Der Brunnenmeister hat an den Kommissionssitzungen beratende Stimme.

2Die Wasserkommission ist zuständig für:

- a) Überwachung aller Wasserversorgungsanlagen und Installationen sowie deren ordnungsgemässen Benützung
- b) Erteilung der Anschlussbewilligungen und Abschluss der Abonnementsverträge sowie Vornahme der Leitungsanschlüsse und Zuleitungen

- c) Ausführung von Reparaturen und notwendigen Erweiterungen nach Beschluss des Gemeinderates bis zum Höchstbetrag von Fr. 10'000.-- pro Fall
- d) Jährliche Berichterstattung und Rechnungsablage zuhanden der Politischen Gemeinde
- e) Zuweisung von Aufgaben an den Brunnenmeister und Überwachung derselben sowie die Erarbeitung eines entsprechenden Pflichtenheftes
- f) Erstellung und laufende Nachführung eines Plankatasters über sämtliche Leitungen und Anlagen der Wasserversorgung

Art. 7 Brunnenmeister

¹Der Brunnenmeister ist für die fachgerechte Wartung der Anlagen verantwortlich. Seine Aufgaben sind in einem Pflichtenheft umschrieben.

Art. 8 Administrative Verwaltung

¹Für die administrative Verwaltung der Wasserversorgung sowie für die Protokollführung der Sitzungen der Wasserkommission ist die Gemeindkanzlei zuständig. Als Entschädigung wird 2.5 % der eingegangenen Abonnementstaxen der Gemeindekasse überwiesen.

III. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Art. 9 Anschlussbedingungen

¹Abonnementsverträge werden grundsätzlich nur mit den Haus- bzw. Liegenschaftseigentümern abgeschlossen. Diese haften für die Anschlussgebühr sowie für die Abonnementstaxen der ganzen Liegenschaft.

²Die Hauszuleitung von der Hauptleitung (ab Haupt- oder Zweigleitung) wird von der Wasserversorgung auf Kosten des Abonnenten ausgeführt. Die Zuleitung geht in das Eigentum der Wasserversorgung über, die auch den Unterhalt übernimmt.

³Die Wasserkommission bestimmt die Dimension, das Material und die Linienführung der Haupt- und Zuleitung. Bei Uneinigkeit zwischen der Wasserkommission und dem Abonnenten entscheidet der Gemeinderat.

⁴Die im Privateigentum des Abonnenten erforderlichen Installationen sind durch einen ausgewiesenen Fachmann vorschriftsgemäß erstellen zu lassen.

⁵Der Anschluss und die Wasserabgabe kann von der Wasserversorgung nur soweit verlangt werden, als die Druckverhältnisse und die Ausdehnung der bestehenden Anlagen es gestatten.

Art. 10 Wassermesser

¹An geeigneter frostsicherer Stelle ist der Einbau eines Wassermessers vorzusehen. Der Wassermesser wird von der Wasserversorgung zur Verfügung gestellt und bleibt in deren Eigentum. Die Kosten für die erstmalige Installation gehen zulasten des Abonnenten.

Art. 11 Anschlussgebühr

¹Die Anschlussgebühr beträgt 2 % der Versicherungssumme der kant. Brandversicherungsanstalt Nidwalden.

²Bei Neubauten sind 80% der mutmasslichen Anschlussgebühr bei Baubeginn zu entrichten. Nach erfolgter definitiver Schätzung erfolgt eine Differenzabrechnung. Die Minimalanschlussgebühr bei Neubauten beträgt Fr. 1'500.--.

³Abonnenten, die anstelle der bestehenden Objekte Neubauten erstellen oder bestehende Objekte erweitern, gelten als Neuabonnenten, sofern die zusätzliche Schätzung der Neu-, Neben- oder Erweiterungsbauten den Betrag von Fr. 25'000.-- übersteigt. Für die Berechnung der Anschlussgebühr gilt die zusätzliche Schätzung, wobei der Fr. 25'000.-- übersteigende Betrag gebührenpflichtig wird.

⁴Werden Objekte, für die eine Anschlussgebühr entrichtet wurde, entfernt und nicht mehr ersetzt, so erfolgt keine Rückerstattung der Anschlussgebühr.

⁵Erfordern Netzerweiterungen für den Anschluss eines Bauobjektes bedeutende Aufwendungen für die Wasserversorgung, die mit dem sicheren Einnahmewachst im Missverhältnis stehen, können vom Gemeinderat besondere Anschlussbedingungen festgelegt werden.

6In speziellen Fällen, so insbesondere bei Industrie- und Gewerbebauten, legt der Gemeinderat die Anschlussgebühr von Fall zu Fall fest.

Art. 12 Abonnementstaxen

1Die Abonnementstaxe setzt sich zusammen aus der Grundgebühr und dem Wasserzins.

2Der Gemeinderat legt jährlich die Abonnementstaxen aufgrund des Standes der Eigenwirtschaftlichkeit fest.

3Eine Herabsetzung der Abonnementstaxen darf erst erfolgen, wenn das Rechnungsergebnis des Unternehmens die Verzinsung des Anlagekapitals sowie eine Amortisation von 5 % gewährleistet.

4Die Wassermesser sind mindestens einmal jährlich abzulesen und die entsprechenden Abonnementstaxen in Rechnung zu stellen. Säumigen Zahlern kann der Wasserbezug gesperrt werden.

5Störungen in der Wasserabgabe berechtigen den Abonnenten nicht zu Schadenersatzforderungen oder Erlasse der Abonnementstaxen.

Art. 13 Anmeldung, Vertragsabschluss

1Das Gesuch um Anschluss an die Wasserversorgung ist an die Wasserkommission zu richten. Diese erteilt die Bewilligung und fertigt den Vertrag aus und gibt dem Bewerber die Anschlussbedingungen bekannt. Der Vertrag ist unter Vorbehalt einer dreimonatigen Kündigungsfrist kündbar auf 15. März und 15. September, frühestens jedoch ein Jahr nach Vertragsabschluss.

Art. 14 Änderung und Schadenmeldungen

1Änderungen sowie Schäden an den Installationen sind der Wasserkommission unverzüglich zu melden.

Art. 15 Haftung

1Die Haus- bzw. Liegenschaftseigentümer haften der Wasserversorgung für sämtliche durch Beschädigungen an Leitungen und Wassermessern entstandenen Kosten.

2Bei Veräußerung des Grundstückes hat der bisherige Haus- bzw. Liegenschaftseigentümer den laufenden Vertrag dem neuen Eigentümer zu überbinden, ansonst seine Verpflichtungen aus dem Vertrag weiter dauern.

Art. 16 Missbräuliche Verwendung

1Jede zweckwidrige Verwendung des Wassers berechtigt die Wasserkommission zu Schadenersatzforderungen am Fehlbaren.

2Hydranten dürfen nur zu Feuerlöschzwecken benützt werden. Ausnahmen können von der Wasserkommission gegen Entschädigung und im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommando bewilligt werden.

Art. 17 Kontrollrecht

1Die Organe der Wasserversorgung sind berechtigt, private Zuleitungen und Installationen zu kontrollieren. Beanstandete Defekte und Mängel hat der entsprechende Haus- bzw. Liegenschaftseigentümer innert kürzester Frist beheben zu lassen. Kommt er der Aufforderung innert gestellter Frist nicht nach, so kann die Wasserbelieferung sofort eingestellt werden.

Art. 18 Durchleitungsrecht

1Bei Erweiterungen des Leitungsnetzes, welche nach Massgabe der Bedürfnisse erfolgen, ist der Wasserversorgung das Durchleitungsrecht durch Privatgrund gegen Vergütung des Schadens gewährleistet.

2Die Bewerber um Neuanschlüsse haben der Wasserversorgung das bleibende dingliche Recht zur Legung, Belassung, Auswechslung und Reparatur der auf Privatgrund zu legenden Leitungen und Anlagen einzuräumen. Kulturschaden wird vergütet, sofern er bei Leitungsarbeiten entsteht, die nicht im Auftrag des Grundbesitzers oder an dessen Zuleitung ausgeführt werden.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 19 Widerhandlungen gegen das Reglement

1Bei Widerhandlungen gegen dieses Reglement steht dem Gemeinderat das Recht auf Strafklage zu.

Art. 20 Inkrafttretung

1Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Versammlung der Politischen Gemeinde und des Regierungsrates des Kantons Nidwalden am 1. Januar 1979 in Kraft.

Art. 21 Schlussbestimmungen

1Mit Inkrafttreten dieses Reglementes werden alle damit in Widerspruch stehenden früheren Vorschriften, insbesondere das Reglement der Gemeindewasserversorgung Dallenwil vom 18. Mai 1973 aufgehoben.

Genehmigungsvermerk Regierungsrat

Vom Regierungsrat Nidwalden genehmigt am: 26. März 1979

Änderungen Wasserreglement

Aufgehoben	Neu	Beschluss Gemeindeversammlung	Genehmigung Regierungsrat